Amtsblatt für Brandenburg

37. Jahrgang	Potsdam, den 18. November 2026	Nummer 45

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt

Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt für die Überwachung von öffentlichen Apotheken 938

Anordnung über die Vertretung des Landes Brandenburg im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt (Vertretungsordnung MASGZ Bbg) 942

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Revierübergreifender Managementplan für die Bejagung der Tierart Wolf 943

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg

Zweiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg 954

Rentensteigerungsbetrag und Richtsatz für das Sterbegeld des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg 955

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Nachlasssachen 956

Anmerkung der Redaktion:
In der Internetfassung wurden Textteile durch Punkte anonymisiert; rechtlich maßgeblich bleibt die Papierausgabe.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt für die Überwachung von öffentlichen Apotheken

Vom 21. Oktober 2026

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Überwachung von öffentlichen Apotheken nach dem Apothekengesetz (ApoG).

1.2 Zuständigkeiten und Befugnisse

1.2.1 Zuständige Behörde für die Überwachung von Apotheken ist nach § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen vom 27. Oktober 1992 (GVBl. II S. 693), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl. II Nr. 45) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

1.2.2 Die Überwachung von Apotheken nach § 64 Absatz 3 des Arzneimittelgesetzes (AMG) führen approbierte Apothekerinnen und Apotheker des LAVG durch. Bei Apotheken, die keine Krankenhausapotheken sind oder die einer Erlaubnis nach § 13 AMG nicht bedürfen, kann das LAVG auf Grundlage von § 64 Absatz 2 Satz 4 AMG sachverständige Apothekerinnen und Apotheker (ehrenamtliche Pharmazierätinnen und Pharmazieräte) mit der Durchführung der Überwachung beauftragen.

1.3 Berufung und Verabschiedung ehrenamtlicher Pharmazierätinnen und Pharmazieräte

1.3.1 Die Berufung und Verabschiedung der ehrenamtlichen Pharmazierätinnen und Pharmazieräte erfolgt auf Vorschlag des LAVG durch das für Gesundheit zuständige Ministerium. Deren Zahl richtet sich nach dem Umfang der ihnen obliegenden Dienstgeschäfte. Vor der Berufung ist die Landesapothekerkammer Brandenburg dahingehend anzuhören, ob gegen den Berufungsvorschlag Bedenken aus berufsrechtlicher Sicht bestehen.

1.3.2 Das für Gesundheit zuständige Ministerium beruft die sachverständige Apothekerin oder den sachverständigen Apotheker auf der Grundlage der beamtenrechtlichen Vorschriften in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von fünf Jahren zur ehrenamtlichen Pharmazierätin oder zum ehrenamtlichen Pharmazierat. Die oder der zu Berufende muss die fachliche und persönliche Eignung für das Ehrenamt besitzen und in einer öffentlichen Apotheke oder Krankenhausapotheke tätig sein. Während der Amtszeit führt die oder der Berufene die Dienstbezeichnung „Ehrenamtliche Pharmazierätin bei dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit“ oder „Ehrenamtlicher Pharmazierat bei dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit“. Nach Ablauf der Amtszeit ist eine erneute Berufung zum Beispiel aus altersbedingten Gründen auch für weniger als fünf Jahre zulässig. Die Berufung soll unterbleiben, wenn die in § 45 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) festgelegte individuelle Regelaltersgrenze erreicht worden ist.

1.3.3 Die oder der Berufene ist bei Dienstunfähigkeit, bei Wegfall der Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis oder wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben dauerhaft nicht gewährleistet ist, aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zu verabschieden. Sie oder er kann verabschiedet werden, wenn die in § 45 Absatz 1 LBG festgelegte individuelle Regelaltersgrenze erreicht worden ist.

1.3.4 Bei Ausscheiden aus dem Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit sind dem LAVG die zur Verfügung gestellten Unterlagen über die einzelnen Apotheken zurückzugeben.

2 Durchführung der Überwachung

2.1 Qualitätssicherung

2.1.1 Zur Gewährleistung einer gleichartigen Qualität bei der Apothekenüberwachung ist ein Qualitätssicherungssystem durch das LAVG einzurichten und aufrechtzuerhalten. Die ehrenamtlichen Pharmazierätinnen und Pharmazieräte erhalten die als Bestandteil des Qualitätssicherungssystems etablierten Checklisten zur Durchführung und Protokollierung von Besichtigungen stets unaufgefordert in aktualisierter Form zur Anwendung.

2.1.2 Zur Erlangung der notwendigen Sachkenntnis für die Durchführung der Überwachung werden die ehrenamtlichen Pharmazierätinnen und Pharmazieräte durch erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LAVG eingearbeitet. Diese Einarbeitung besteht mindestens aus der theoretischen Einführung in das Qualitätssicherungssystem in der Apothekenüberwachung und in die Grundzüge des Verwaltungshandelns (insbesondere im Falle der Gefahrenabwehr) sowie der Teilnahme an mindestens zwei Inspektionen.

2.1.3 Zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der fachlichen Expertise der mit der Überwachung beauftragten ehrenamtlichen Pharmazierätinnen und Pharmazieräte richtet das LAVG mindestens jährlich ein Arbeitstreffen aus, in dem insbesondere zu fachlichen und rechtlichen Neuerungen informiert wird.

2.2 Überwachungsplan

2.2.1 Das LAVG teilt den ehrenamtlichen Pharmazierätinnen und Pharmazieräten bestimmte Apotheken für die Überwachung zu. Sie dürfen keine Besichtigungen von Apotheken vornehmen, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht. Sie dürfen insbesondere nicht mit der Besichtigung von Apotheken am Ort der von ihnen betriebenen Apotheke, der Apotheke ihrer Tätigkeit oder an ihrem Wohnort beauftragt werden. Die Besorgnis der Befangenheit besteht nicht, wenn in größeren Gemeinden aufgrund der räumlichen Entfernung oder der Bevölkerungsdichte eine Konkurrenzsituation ausgeschlossen werden kann.

2.2.2 Das LAVG erstellt im Einvernehmen mit den ehrenamtlichen Pharmazierätinnen und Pharmazieräten jährlich zum 15. Dezember einen Besichtigungsplan für das Folgejahr. Von den ehrenamtlichen Pharmazierätinnen und Pharmazieräten bis zu diesem Zeitpunkt eingereichte eigene Planungen gelten als einvernehmlich vereinbart, wenn seitens des LAVG bis zum 15. Januar des Folgejahres keine Einwände erhoben werden.

2.2.3 Das LAVG erstellt jährlich bis zum 15. Januar einen Überwachungsplan für Apotheken mit einem Herstellungsspektrum im Sinne des § 35 der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) und übermittelt diesen an das für Gesundheit zuständige Ministerium.

2.3 Durchführung der Vor-Ort-Überwachung

2.3.1 Grundsätze

2.3.1.1 Die Besichtigungen sollen während der Geschäftszeit der Apotheke erfolgen. Sie sind vorher anzumelden, wenn dies nicht dem Überwachungszweck entgegensteht. Die Durchführung der Besichtigungen setzt nicht die Anwesenheit der Apothekenleitung voraus. Diese ist gemäß § 66 Absatz 1 AMG zur Duldung und Mitwirkung verpflichtet.

2.3.1.2 Die Befugnisse der mit der Überwachung beauftragten Personen richten sich nach § 64 Absatz 4 AMG. Soweit es zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung geboten ist, sind vorläufige Anordnungen zu treffen. Erfolgen Anordnungen vor Ort mündlich (zum Beispiel durch eine ehrenamtliche Pharmazierätin oder einen ehrenamtlichen Pharmazierat), hat das LAVG die vorläufige Anordnung durch schriftlichen Bescheid zu bestätigen und zu begründen. Das LAVG hat in denjenigen Fällen, in denen ein besonderes Vollziehungsinteresse besteht, die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzuordnen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist nach § 80 Absatz 3 Satz 1 VwGO zu begründen, sofern keine Notstandsmaßnahme im Sinne des § 80 Absatz 3 Satz 2 VwGO getroffen wird.

2.3.1.3 Besichtigungen der von der ehrenamtlichen Pharmazierätin oder dem ehrenamtlichen Pharmazierat geleiteten Apotheke erfolgen grundsätzlich durch approbierte Apothekerinnen oder Apotheker des LAVG. Apotheken, in denen ehrenamtliche Pharmazierätinnen oder Pharmazieräte tätig sind und diese selbst nicht leiten, sollen grundsätzlich durch andere ehrenamtliche Pharmazierätinnen oder Pharmazieräte besichtigt werden.

2.3.2 Abnahmebesichtigungen

2.3.2.1 Neu errichtete oder in andere Räume verlegte Apotheken sind nach § 6 ApoG vor der Eröffnung zu besichtigen.

2.3.2.2 Zweck der Abnahmebesichtigung ist die Prüfung, ob die apothekenrechtlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis zum Apothekenbetrieb vorliegen oder der Erteilung Versagungsgründe entgegenstehen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die erforderlichen Räume vorhanden sind, keine weiteren Räume außerhalb des festgelegten Bereichs für den Apothekenbetrieb genutzt werden und die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf, einschließlich der Wahrnehmung der persönlichen Leitung der Apotheke im Sinne von § 7 ApoG durch die leitende Apothekerin oder den leitenden Apotheker.

2.3.2.3 Abnahmebesichtigungen werden grundsätzlich durch approbierte Apothekerinnen und Apotheker des LAVG durchgeführt. Die ehrenamtliche Pharmazierätin oder der ehrenamtliche Pharmazierat, der oder dem diese Apotheke nach Nummer 2.2.1 zugeordnet ist, soll die Abnahmeinspektion begleiten.

2.3.2.4 Ergeben sich bei der Abnahmebesichtigung keine oder nur geringfügige und kurzfristig behebbare Mängel, wird der Apothekenleitung oder einer anderen vor Ort anwesenden Person die Ergebnisniederschrift der Abnahmebesichtigung sowie die Erlaubnisurkunde zum Apothekenbetrieb ausgehändigt.

2.3.2.5 Werden schwerwiegende Mängel festgestellt, deren Umfang und Bedeutung einen ordnungsgemäßen Apothekenbetrieb nach der Eröffnung nicht gewährleistet erscheinen lassen, ist die Abnahme der Apotheke unter Angabe der Gründe zunächst mündlich zu verweigern. Eine schriftliche Bestätigung und Begründung ergeht anschließend durch das LAVG.

2.3.2.6 Die Landesapothekerkammer Brandenburg wird durch das LAVG über die Erteilung der Betriebserlaubnis schriftlich informiert.

2.3.3 Besichtigung ohne Anlass (Regelbesichtigungen)

2.3.3.1 Durch eine Regelbesichtigung soll festgestellt werden, ob die Apotheke und deren Betrieb den einschlägigen Vorschriften auf den Gebieten des Apothekenwesens, des Verkehrs mit Arzneimitteln, Medizinprodukten und Betäubungsmitteln sowie der Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens entspricht. Bei der Regelbesichtigung ist eine Prüfung in allen Apothekenbetriebsräumen durchzuführen. Zur Prüfung der Berechtigung für die Berufs-

ausübung sind Unterlagen über das Apothekenpersonal (Approbations- und Erlaubnisurkunden, Prüfungs- und Zulassungszeugnisse der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen oder Assistenten im Original oder als beglaubigte Kopie) in der Apotheke einzusehen.

2.3.3.2 Eine Regelbesichtigung findet in einem Zeitraum von drei Jahren mindestens einmal statt. Das Zeitintervall, in dem eine erneute Regelbesichtigung einer Apotheke stattfindet, wird vom LAVG festgelegt. Der Zeitpunkt der nächsten Besichtigung wird für jede Apotheke nach jeder Besichtigung abhängig vom Eigenrisiko (Kritikalität der Tätigkeiten) und dem Compliance-Risiko (Mängel bei der letzten Inspektion) bestimmt. Abhängig von dieser Bewertung kann die Regelbesichtigung in einem Zeitintervall von ein bis drei Jahren durchgeführt werden. Wenn bei einer Besichtigung erhebliche Mängel festgestellt worden sind, soll die Apotheke einer Nachbesichtigung unterzogen werden; das Weitere regelt Nummer 2.3.5. Ferner sind unangemeldete Inspektionen in angemessenen Zeitabständen im Rahmen der Überwachung der Arzneimittelherstellung nach § 35 ApBetrO durchzuführen.

2.3.3.3 Regelbesichtigungen von Apotheken, die nach § 34 Absatz 3 ApBetrO maschinell patientenindividuell Arzneimittel verblistern oder nach § 35 ApBetrO Arzneimittel zur parenteralen Anwendung herstellen, sind grundsätzlich durch approbierte Apothekerinnen und Apotheker des LAVG durchzuführen.

2.3.4 Besichtigung mit besonderem Schwerpunkt (Schwerpunktbesichtigungen)

2.3.4.1 In Ergänzung zu Regelbesichtigungen können Schwerpunktbesichtigungen durchgeführt werden. Diese dienen der Prüfung bestimmter Teilbereiche des Apothekenbetriebs. Als Teilbereiche des Apothekenbetriebs sind insbesondere anzusehen

- der Versandhandel nach § 11a ApoG,
- die Versorgung mit Betäubungsmitteln im Rahmen einer Substitutionstherapie,
- die Heimversorgung nach § 12a ApoG,
- die Krankenhausversorgung nach § 14 Absatz 4 ApoG,
- die sachgerechte Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln und
- Personalkontrollen.

2.3.4.2 Schwerpunktbesichtigungen können regelhaft alle zwei Jahre abwechselnd zu Regelbesichtigungen durchgeführt werden.

2.3.4.3 Personalkontrollen nach Maßgabe der §§ 2, 3 und 28 ApBetrO sind unangemeldet durchzuführen.

2.3.5 Nachbesichtigungen

2.3.5.1 Apotheken sollen einer Nachbesichtigung unterzogen werden, wenn bei einer Besichtigung erhebliche Mängel festgestellt worden sind. Eine Nachbesichtigung kann durchgeführt werden, wenn keine fristgerechte Anzeige über die Beseitigung sonstiger Mängel erfolgt ist oder Anzeichen dafür bestehen, dass erteilte Auflagen im erheblichen Umfang innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfüllt werden.

2.3.5.2 Die Nachbesichtigung soll innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der zur Beseitigung der Mängel festgestellten Frist durchgeführt werden. Ergeben sich bei der Nachbesichtigung weiterhin erhebliche Mängel, so hat das LAVG, falls nicht die Schließung der Apotheke oder der Widerruf der Betriebserlaubnis angezeigt ist, eine weitere Nachbesichtigung anzuordnen.

2.3.5.3 Nachbesichtigungen sollen unter Beteiligung der oder des Erstbesichtigenden erfolgen.

2.3.6 Besichtigung aus besonderem Anlass (Anlassbesichtigungen)

2.3.6.1 Anlassbesichtigungen erfolgen bei Verdacht auf Arzneimittel- oder Wirkstofffälschungen oder bei Hinweisen auf schwerwiegende Mängel von Arzneimitteln oder Wirkstoffen sowie wegen besonderer Gefahrenlagen. Dazu zählen auch vermutete Abwesenheiten von pharmazeutischem Personal während der Öffnungszeiten. Die Anlassbesichtigung muss nicht auf die Untersuchung der insoweit vordergründig als relevant erscheinenden Umstände beschränkt werden.

2.3.6.2 Anlassbesichtigungen sind unangemeldet und grundsätzlich durch approbierte Apothekerinnen und Apotheker des LAVG durchzuführen.

2.4 Probenahme

2.4.1 Unter den Voraussetzungen des § 65 Absatz 1 AMG können Proben von Arzneimitteln, Ausgangsstoffen oder Werbematerial im Rahmen der jeweiligen Erfordernisse in Apotheken entnommen werden. Dies erfolgt im Zuge von Besichtigungen oder speziell angesetzten Probenahmeterminen, jeweils risikobasiert angemeldet oder unangemeldet.

2.4.2 Der regelmäßige Probenzug in Apotheken soll auf der Basis eines Jahresprobenzugsplanes erfolgen, der dem für Gesundheit zuständigen Ministerium durch das LAVG bis zum 31. Januar des Kalenderjahres zu übermitteln ist. Die Planung erfolgt nach Risikogesichtspunkten und soll vorrangig die in den Apotheken hergestellten Arzneimittel berücksichtigen (Planproben).

2.4.3 In Apotheken, die nach § 35 ApBetrO Arzneimittel zur parenteralen Anwendung herstellen, ist eine mindestens jährliche Probenahme eines in der Apotheke hergestellten und zur parenteralen Anwendung bestimmten Arzneimittels durchzuführen. Die Probenahmen sind grundsätzlich im Rahmen von unangekündigten Besichtigungen (mindestens Schwerpunktbesichtigung) durchzuführen. Die Prüfung hat mindestens die Rahmenbedingungen für die Herstellung von Arzneimitteln nach § 35 ApBetrO (insbesondere Dokumentation, Lagerung und Personal) zu umfassen.

2.4.4 Unabhängig vom Probenzugsplan können im Verdachtsfall Proben von Arzneimitteln, Ausgangsstoffen oder Werbematerial entnommen werden (Verdachtsproben).

2.4.5 Die Proben werden von der oder dem Entnehmenden über das LAVG der Arzneimitteluntersuchungsstelle zugeführt.

2.4.6 Das LAVG ist für die Bewertung der Untersuchungsergebnisse verantwortlich und veranlasst etwaige erforderliche Maßnahmen.

2.5 Ergebnisniederschrift

2.5.1 Über die Besichtigung von Apotheken ist eine Ergebnisniederschrift zu erstellen. Das LAVG stellt den ehrenamtlichen Pharmazierätinnen und Pharmazieräten hierfür einen entsprechenden Vordruck zur Verfügung.

2.5.2 Das LAVG nimmt das Original der Ergebnisniederschrift zu den Akten. Eine vor Ort angefertigte Kopie der letzten Seite der Ergebnisniederschrift (Mängelprotokoll) wird der Apothekenleitung oder einer vor Ort anwesenden Person ausgehändigt.

2.5.3 Eine weitere Kopie des Mängelprotokolls einschließlich einer Kopie der von der Apothekenleitung ergangenen Stellungnahme zur Abstellung der Mängel erhält die ehrenamtliche Pharmazierätin oder der ehrenamtliche Pharmazierat nach Abschluss des Besichtigungsverfahrens.

2.5.4 In die Ergebnisniederschrift sind wesentliche Feststellungen und Erkenntnisse sowie Art und Menge entnommener Proben aufzunehmen.

2.5.5 Mängel, vorläufige Anordnungen nach § 64 Absatz 4 Nummer 4 AMG, besondere Vorkommnisse sowie Einwände der Apothekenleitung gegen Beanstandungen sind in die Ergebnisniederschrift aufzunehmen. Für die in der Ergebnisniederschrift vermerkten Mängel sind im Benehmen mit der Apothekenleitung angemessene Fristen für ihre Beseitigung zu setzen. Die Apothekenleitung hat die Beseitigung der Mängel innerhalb der gesetzten Frist dem LAVG anzuzeigen. Sofern Mängel festgestellt wurden, leitet das LAVG den Bericht über die Abstellung der Mängel an die ehrenamtliche Pharmazierätin oder den ehrenamtlichen Pharmazierat weiter.

2.5.6 Die Ergebnisniederschrift wird der Apothekenleitung oder deren Vertretung durch Vorlesen oder Einsichtnahme zur Kenntnis gebracht. Sie wird von den jeweils beteiligten approbierten Apothekerinnen und Apothekern des LAVG und/oder der beteiligten beziehungsweise zuständigen ehrenamtlichen Pharmazierätin oder dem beteiligten beziehungsweise zuständigen ehrenamtlichen Pharmazierat unterschrieben. Die Apothekenleitung oder deren Vertretung hat die Niederschrift ebenfalls zu unterschreiben.

3 Kosten

3.1 Durchführung von Besichtigungen

Für die Durchführung der Besichtigungen werden Gebühren nach der Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit und Soziales (Gebührenordnung MGS - GebOMGS) vom 19. April 2017 (GVBl. II Nr. 23), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. November 2025 (GVBl. II Nr. 87) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Aufwendungen, die in diesem Zusammenhang entstehen und nicht bereits in die Gebühren einbezogen sind (Auslagen), sind nach Maßgabe des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9, S. 15) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.

3.2 Entschädigung für entnommene Proben

Eine Entschädigung für die Probenahme von Arzneimitteln in Apotheken richtet sich nach den Bestimmungen des § 65 Absatz 3 AMG. Eine Apotheke, die ein Rezepturarzneimittel patientenindividuell anfertigt und unter ihrem Namen in den Verkehr bringt, ist insoweit grundsätzlich selbst pharmazeutischer Unternehmer im Sinne von § 4 Absatz 18 Satz 2 AMG.

3.3 Entschädigung der ehrenamtlichen Pharmazierätinnen und Pharmazieräte

3.3.1 Die ehrenamtlichen Pharmazierätinnen und Pharmazieräte erhalten vom LAVG für ihre Tätigkeit und ihre Aufwendungen im Rahmen der Apothekenüberwachung als Entschädigung

- pro Regel-, Schwerpunkt- oder Nachbesichtigung einer Apotheke je 150 Euro sowie
- pro Abnahmebesichtigung neu errichteter oder verlegter Apotheken je 80 Euro.

3.3.2 Mit dieser Entschädigung sind zugleich Verdienstausfälle, Kosten einer erforderlichen Stellvertretung sowie sonstige Aufwendungen, die im Rahmen der Apothekenüberwachung anfallen, abgegolten.

3.3.3 Für Dienstreisen im Zusammenhang mit der Ausübung des Ehrenamtes innerhalb des Landes Brandenburg sowie für sonstige, durch das LAVG angeordnete Dienstreisen, zum Beispiel zu Fortbildungsveranstaltungen oder Dienstbesprechungen, zahlt das LAVG Reisekosten nach § 63 LBG in Verbindung mit dem Bundesreisekostengesetz in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz vom 2. August 2005 (ABl. S. 870), die zuletzt durch die Fünfte Verwaltungsvorschrift vom 1. Oktober 2020 (ABl. S. 991) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz für die Überwachung von öffentlichen Apotheken vom 27. Dezember 2022 (ABl. 2023 S. 22) außer Kraft.

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt

Anordnung über die Vertretung des Landes Brandenburg im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt (Vertretungsordnung MASGZ Bbg)

Vom 30. Oktober 2026

1 Anwendungsbereich

1.1 Diese Anordnung gilt für die Vertretung des Landes Brandenburg im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt (MASGZ) bei allen rechtserheblichen Handlungen, insbesondere bei Rechtsgeschäften, in Verfahren vor Gerichten und in Verwaltungsverfahren.

1.2 Zur Vertretung berufen sind als oberste Landesbehörde das MASGZ, als Landesoberbehörden das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) und die Zentrale Ausländerbehörde des Landes Brandenburg (ZABH) sowie als Einrichtung des Landes das Brandenburgische Landesinstitut für Rechtsmedizin (BLR).

1.3 Die in dieser Anordnung getroffenen Regelungen gelten unbeschadet der Vertretungsregelungen, die durch Gesetz, Rechtsverordnung oder in anderen Verwaltungsvorschriften getroffen werden. Vorrangig zu beachten sind daher insbesondere

- die Verordnung über die beamtenrechtlichen Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (Beamtenzuständigkeitsverordnung MSGIV - BZVMSGIV) vom 1. Februar 2021 (GVBl. II Nr. 13),
- die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie für die Bewilligung, Berechnung und Zahlung von Trennungsgeld und die Berechnung und Zahlung von Reisekosten auf die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg (Reisekostenzuständigkeitsübertragungsverordnung MASGF - RkZÜVMASGF) vom 26. März 2010 (GVBl. II Nr. 17), die zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5) geändert worden ist,
- die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und für die Vertretung von Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (Widerspruchszuständigkeitsverordnung MASGF - WidZV MASGF) vom 23. Oktober 1995 (GVBl. II S. 647),
- der Runderlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse für Tarifbeschäftigte im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 19. Januar 2021 (ABl. S. 150) und
- der Erlass des Ministerpräsidenten über die Vertretung des Landes nach außen vom 22. März 2007 (ABl. S. 779).

2 Prozessvertretung

2.1 Vor den Gerichten wird das Land Brandenburg im Geschäftsbereich des MASGZ von jeweils derjenigen Behörde beziehungsweise Einrichtung nach Nummer 1.2 vertreten, deren Zuständigkeitsbereich berührt ist.

2.2 Zur Erteilung von Prozessvollmachten befugt ist

- im MASGZ die Zentralabteilungsleitung und die Referatsleitung des Justiziariats,
- im LASV, LAVG und in der ZABH die jeweilige Leitung,
- im BLR die Leitung der Einrichtung.

2.3 Die Vollmacht schließt die Berechtigung zur Erteilung von Untervollmachten ein.

2.4 Prozessbevollmächtigte dürfen Vergleiche und Anerkenntnisse grundsätzlich nur auf Widerruf schließen.

3 Unterrichtung

3.1 Das MASGZ ist von den in Nummer 1.2 genannten Landesoberbehörden und der genannten Einrichtung über gerichtliche Verfahren zu unterrichten, sofern der Streitwert 50 000 Euro übersteigt oder das Verfahren von grundsätzlicher Bedeutung ist. Das MASGZ ist in diesen Fällen von der Einlegung oder Nichteinlegung von Rechtsmitteln zu unterrichten.

3.2 Die Unterrichtung hat so frühzeitig zu erfolgen, dass das MASGZ noch Einfluss auf wesentliche Entscheidungen nehmen kann.

3.3 Die Unterrichtung soll einen begründeten Vorschlag zum weiteren Vorgehen enthalten. Termine und Fristen sind deutlich hervorzuheben.

3.4 Grundsätzliche Bedeutung ist insbesondere dann gegeben, wenn Rechtsfragen erstmals entschieden werden, die Entscheidung über den Einzelfall hinaus präjudizielle Auswirkungen haben kann oder der Sachverhalt Gegenstand öffentlicher Aufmerksamkeit ist.

3.5 Die Pflicht zur Unterrichtung umfasst den gesamten Instanzenzug.

4 Verwaltungsverfahren

4.1 In Verfahren vor Behörden gilt für die Vertretung Nummer 2.1 entsprechend.

4.2 Das MASGZ ist von den in Nummer 1.2 genannten Landesoberbehörden und der genannten Einrichtung über Verfahren von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten. Die Nummern 3.2 bis 3.4 gelten entsprechend.

5 Rechtsgeschäftliche Vertretung

Für die Vertretung in zivilrechtlichen Angelegenheiten gelten die Nummern 2.1 und 4.2 entsprechend. Darüber hinaus ist das MASGZ bereits vor der Aufnahme von Vertragsverhandlungen zu unterrichten, sofern dem Vertrag grundsätzliche Bedeutung zukommt.

6 Zuständigkeitsvorbehalt

Das MASGZ kann für die Vertretungszuständigkeiten jederzeit im Einzelfall oder für allgemein bestimmte Fälle abweichende Regelungen treffen. Insbesondere kann es die gerichtliche Vertretung im Einzelfall jederzeit an sich ziehen oder auf eine andere Behörde oder Einrichtung nach Nummer 1.2 übertragen. Von der Entscheidung des MASGZ ist das zuständige Gericht rechtzeitig zu unterrichten.

7 Behörden- und Einrichtungsvertretung

7.1 Die zur Leitung berufenen Personen der Behörden nach Nummer 1.2 sind als oberste Organwalter ihrer Behörden stets ohne besondere Ermächtigung zur Vertretung ihrer Behörden berechtigt und damit für diese handlungsbefugt. Sie können ihre Vertretungsbefugnisse übertragen.

7.2 Nummer 7.1 gilt für die Leitung der in Nummer 1.2 genannten Einrichtung entsprechend.

7.3 Die Beschäftigten der in Nummer 1.2 zur Vertretung berufenen Behörden sind berechtigt, die Behörde innerhalb der ihnen nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgabenbereiche im Rahmen ihrer Zeichnungsbefugnisse nach außen zu vertreten.

7.4 Nummer 7.3 gilt für die Beschäftigten der in Nummer 1.2 genannten Einrichtung entsprechend.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

8.1 Diese Anordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

8.2 Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Nummer 8.1 tritt die Vertretungsordnung MSGIV Bbg vom 9. März 2020 (ABl. S. 596) außer Kraft.

Revierübergreifender Managementplan für die Bejagung der Tierart Wolf

Allgemeinverfügung
des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Vom 3. November 2026

Die oberste Jagdbehörde des Landes Brandenburg erlässt als zuständige Behörde auf Grundlage des § 22d Absatz 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist, in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Nummer 8 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg sowie auf Grundlage des § 22 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit § 31 Absatz 3 Nummer 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg sowie auf der Grundlage des § 26 Absatz 2 Satz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1 Verfügender Teil

1.1 Zielsetzung und Geltungsbereich

1.1.1 Das Ziel der vorliegenden Allgemeinverfügung gemäß § 22d Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes ist es, durch Wölfe verursachte Schäden in der Weidetierhaltung im Land Brandenburg zu minimieren, indem auf diese schnell, pragmatisch und rechtssicher reagiert wird. Gleichzeitig soll die Umsetzung geeigneter Herdenschutzmaßnahmen aufrechterhalten und weiterentwickelt werden. Dabei soll die vorliegende Allgemeinverfügung die Vereinbarkeit der Jagd auf den Wolf mit der Sicherung des brandenburgischen Beitrags zum günstigen Erhaltungszustand der Tierart Wolf in der kontinentalen biogeografischen Region und damit in ganz Deutschland gewährleisten.

1.1.2 Die vorliegende Allgemeinverfügung gilt mit Bezug auf § 22d Absatz 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes nicht für in Brandenburg liegende militärisch genutzte Flächen des Bundes, Flächen des Nationalen Naturerbes, die im Eigentum des Bundes stehen, und weitere Jagdbezirke, die im Eigentum des Bundes stehen.

Die vorliegende Allgemeinverfügung findet darüber hinaus keine Anwendung in folgenden Flora-Fauna-Habitat-Gebieten:

Forst Zinna / Keilberg (DE 3944-301)
Hackenheide (DE 3742-302)
Heidehof - Golmberg (DE 3945-303)
Lieberoser Endmoräne und Staakower Läuche
(DE 4051-301).

1.2 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Allgemeinverfügung ist

1. geeignete Herdenschutzmaßnahme: eine Maßnahme, die geeignet ist, Weidetiere vor Angriffen durch Wölfe zu schützen. Als solche gelten im Sinne dieser Allgemeinverfügung die in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung benannten Maßnahmen. Das Landesamt für Umwelt kann im Einzelfall, sofern es dies zum Beispiel aufgrund der topografischen Gegebenheiten für erforderlich hält, andere (geringere) Schutzmaßnahmen empfehlen. In diesem Fall gelten die jeweils vom Landesamt für Umwelt empfohlenen Maßnahmen als geeignet, um Weidetiere vor Angriffen durch Wölfe zu schützen.

2. Herdengebrauchshund: ein ausgebildeter Herdenschutzhund oder Hütehund. Ein Herdenschutzhund gilt als ausgebildet, wenn er eine Prüfung einer der vom Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz benannten Prüfstellen für die Zulassung von Herdenschutzhunden oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

3. Interventionsgebiet: alle Jagdbezirke, die vollständig oder anteilig innerhalb eines Umkreises mit einem Radius von 1,5 Kilometern zu einem gemäß Nummer 1.3.3 Buchstabe c dieser Allgemeinverfügung festgestellten Schadensort liegen.

4. Schaden: Verletzung oder Tötung eines Weidetieres oder Herdengebrauchshundes, welche nach gutachterlicher Gesamtwürdigung aller vor Ort ermittelbarer Indizien mit hinreichender Wahrscheinlichkeit durch einen Wolf verursacht worden ist.

5. Schadensort: der Ort, an dem der Schaden entstanden ist.

6. Weidetier: auf Freiflächen (Weiden) oder in Gehegen gehaltene oder im freien Weidegang behirtete Huftiere und Laufvögel, unabhängig vom Haltungszweck.

7. zur Jagdausübung berechtigte Person: Jagdausübungsberechtigte und Begehungsscheininhabende in den Jagdbezirken, welche ein Interventionsgebiet umfasst.

8. Sachverständige Person: eine aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation und Sachkunde Sachverständige Person, die in der Lage ist, durch Wölfe verursachte Nutztierrisse und Herdenschutzmaßnahmen vor Ort zu begutachten, und die hierzu vom Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg beauftragt wurde. Sachkundige Behördenmitarbeitende können auf Antrag als Sachverständige Person von der obersten Jagdbehörde benannt werden.

1.3 Schadensbezogene Bejagung von Wölfen in Interventionsgebieten im günstigen Erhaltungszustand

1.3.1 Die oberste Jagdbehörde legt vor Beginn eines jeden Jagdjahres fest, wie viele Wölfe in Brandenburg in dem jeweiligen Jagdjahr maximal nach Nummer 1.3 erlegt werden dürfen, und veröffentlicht diese Festlegung ab dem Jagdjahr 2027/2028 jährlich im Amtsblatt für Brandenburg.

Die Festlegung erfolgt basierend auf den im Rahmen der Bewertung des Erhaltungszustands durch den Bund an die EU-Kommission übermittelten Werten beziehungsweise einer jährlichen Evaluation dieser Werte durch ein Bund-Länder-Gremium. Diese basieren auf den Daten des nach bundesweit einheitlichen Kriterien durchgeführten Wolfsmonitorings.

Die festgelegte Maximalzahl darf durch Maßnahmen nach Nummer 1.3 dieser Allgemeinverfügung nicht überschritten werden. Ist die Anzahl maximal erlegbarer Wölfe in einem Jagdjahr erreicht, gibt die oberste Jagdbehörde dies den unteren Jagdbehörden bekannt, welche wiederum die Zulässigkeit der Bejagung in Interventionsgebieten für das laufende Jagdjahr gegenüber den Jagdausübungsberechtigten für beendet erklären.

1.3.2 Im Jagdjahr 2026/2027 dürfen maximal zehn adulte oder subadulte Wölfe in Interventionsgebieten nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung erlegt werden.

1.3.3 Die Bejagung der Tierart Wolf ist in einem Interventionsgebiet im Sinne von Nummer 1.2 Ziffer 3. dieser Allgemeinverfügung für eine Frist von acht Wochen unmittelbar zulässig, sobald die zuständige untere Jagdbehörde die jeweils zur Jagdausübung berechtigte Person oder die berechtigten Personen über die Zulässigkeit der Bejagung in dem jeweiligen Jagdbezirk oder den jeweiligen Jagdbezirken informiert hat. Dies erfolgt unverzüglich, sofern

a) ein Schaden an einem Weidetier oder Herdengebrauchshund eingetreten ist und
b) der Schaden unverzüglich und spätestens binnen 24 Stunden nach Feststellung des Schadens über die Wolfshotline (+49 172 5641700) des Landesamtes für Umwelt gemeldet wurde und
c) eine gemäß Nummer 1.2 Ziffer 8. dieser Allgemeinverfügung Sachverständige Person festgestellt hat,

   aa) dass der betreffende Schaden nach gutachterlicher Gesamtwürdigung aller vor Ort ermittelbarer Indizien mit hinreichender Wahrscheinlichkeit durch einen Wolf verursacht worden ist und
   bb) dass der betreffende Weidetierbestand durch geeignete Herdenschutzmaßnahmen geschützt ist, und

d) die Sachverständige Person die zuständige untere Jagdbehörde und das Landesamt für Umwelt darüber informiert hat.

1.3.3.1 Die Zulässigkeit der Bejagung der Tierart Wolf ist vorzeitig beendet, sobald in einem der Jagdbezirke, welche nach Nummer 1.2 Ziffer 3. in Verbindung mit Nummer 1.3.3 beziehungsweise Nummer 1.3.3.2 dieser Allgemeinverfügung Bestandteil eines Interventionsgebietes sind, ein Wolf, bei dem es sich nicht notwendigerweise um den schadenstiftenden Wolf handeln muss, erlegt wurde.

1.3.3.2 Sofern innerhalb von sieben Tagen nach der erfolgten Erlegung eines Wolfes ein weiterer Schaden im Sinne der Nummer 1.2 Ziffer 4. dieser Allgemeinverfügung am vormals betroffenen Nutztierbestand bei der Wolfshotline (+49 172 5641700) des Landesamtes für Umwelt angezeigt wird, informiert die untere Jagdbehörde auch ohne erneute Rissbegutachtung im Sinne von Nummer 1.3.3 Buchstabe c die zur Jagd berechtigte Person oder berechtigten Personen über die erneute Zulässigkeit der Bejagung für eine Frist von acht Wochen in deren Jagdbezirk oder Jagdbezirken im Interventionsgebiet.

1.3.3.3 Sofern ein erneuter Schaden später als innerhalb von sieben Tagen nach erfolgter Erlegung eines Wolfes eintritt, ist von der Regelung in Nummer 1.3.3 erneut vollumfänglich Gebrauch zu machen und die Bejagung ist nur zulässig, wenn alle Voraussetzungen der Nummer 1.3.3 erfüllt sind.

1.3.4 Die Schonzeit für die Tierart Wolf wird zur Bejagung in den einzelnen Jagdbezirken, welche jeweils nach Nummer 1.2 Ziffer 3. in Verbindung mit Nummer 1.3.3 beziehungsweise Nummer 1.3.3.2 dieser Allgemeinverfügung für die jeweilige Frist von acht Wochen gemäß Nummer 1.3.3 beziehungsweise Nummer 1.3.3.2 dieser Allgemeinverfügung Bestandteil eines Interventionsgebietes sind, zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden (Schäden im Sinne von Nummer 1.2 Ziffer 4.) aufgehoben.

§ 22 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes bleibt unberührt. Als Setzzeit gilt für Wölfe der Zeitraum vom 1. April bis zum 31. August eines jeweiligen Jahres.

1.4 Meldepflichten und Aneignung

1.4.1 In dem Fall, dass in einem Interventionsgebiet mehr als eine Person zur Jagdausübung berechtigt ist, ist die Information über die Erlegung eines Wolfes und die damit einhergehende Beendigung der Jagd auf Wölfe in dem Interventionsgebiet sofort nach der Erlegung per Mobilfunk oder Funk an alle innerhalb des Interventionsgebietes zur Jagdausübung berechtigten Personen weiterzugeben. Dies gilt auch für die Information über die Schussabgabe im Fall des Krankschießens eines Wolfes und für den regulären Ablauf der Bejagung nach acht Wochen.

Die Erlegung eines Wolfes, das Krankschießen eines Wolfes sowie das Auffinden eines toten Wolfes ist der zuständigen unteren Jagdbehörde jeweils unverzüglich nach der Erlegung oder Schussabgabe beziehungsweise dem Auffinden unter Angabe der GPS-Koordinaten des Kadavers beziehungsweise des Orts der Schussabgabe telefonisch oder per E-Mail anzuzeigen. Die untere Jagdbehörde informiert die in dem Interventionsgebiet zur Jagdausübung berechtigten Personen unverzüglich nach Kenntnisnahme über die Beendigung der Zulässigkeit der Jagd in dem Interventionsgebiet.

Die Erlegung eines Wolfes sowie das Auffinden eines toten Wolfes sind darüber hinaus unverzüglich unter Angabe der GPS-Koordinaten bei der Wolfshotline (+49 172 5641700) des Landesamtes für Umwelt anzuzeigen.

Die untere Jagdbehörde informiert die oberste Jagdbehörde unverzüglich nach Kenntnisnahme über Anzeigen von tot aufgefundenen sowie erlegten Wölfen. Die Regelungen des § 34 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (Nachsuche und Wildfolge) bleiben unberührt und gelten auch über die Grenzen von Interventionsgebieten hinweg.

1.4.2 Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat dem Landesamt für Umwelt oder einer von diesem beauftragten Stelle gemäß § 22d Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes eine Untersuchung sowie Probenahme von erlegten sowie tot aufgefundenen Wölfen zu ermöglichen. Das Landesamt für Umwelt oder eine von diesem beauftragte Stelle nimmt die Untersuchung und/oder Beprobung unverzüglich vor oder verbringt den erlegten beziehungsweise tot aufgefundenen Wolf auf eigene Kosten an einen anderen geeigneten Ort. Sofern das Landesamt für Umwelt den Kadaver aus wissenschaftlichen Gründen benötigt, bedarf dies der Zustimmung der oder des Jagdausübungsberechtigten. Das Aneignungsrecht gemäß § 1 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes bleibt ansonsten unberührt.

1.5 Bejagung von Wölfen im Interesse der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses

Die unteren Jagdbehörden können im Sinne des § 22d Absatz 3 Nummer 2 und 3 des Bundesjagdgesetzes im Interesse der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Einzelfall die Jagd auf die Tierart Wolf genehmigen. Einzelheiten hierzu werden durch die oberste Jagdbehörde in einem Erlass geregelt.

1.6 Einsatz von Nachtsichttechnik

Für die Bejagung von Wölfen in den einzelnen Jagdbezirken, welche jeweils nach Nummer 1.2 Ziffer 3. in Verbindung mit Nummer 1.3.3 beziehungsweise

Nummer 1.3.3.2 dieser Allgemeinverfügung für die jeweilige Frist von acht Wochen gemäß Nummer 1.3.3 beziehungsweise Nummer 1.3.3.2 dieser Allgemeinverfügung Bestandteil eines Interventionsgebietes sind, ist der Einsatz von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.2 des Waffengesetzes durch die zur Jagd berechtigten Personen zulässig.

1.7 Vorbehalt der Änderung und des Widerrufs

Diese Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage des § 36 Absatz 2 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unter dem Vorbehalt der nachträglichen Änderung sowie des vollständigen oder teilweisen Widerrufs durch die oberste Jagdbehörde.

1.8 Evaluierung

Gemäß § 22d Absatz 2 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes wird die Anwendung dieser Allgemeinverfügung von der obersten Jagdbehörde bei Bedarf überprüft. Soweit im Rahmen der Evaluierung durch die oberste Jagdbehörde ein Anpassungsbedarf an dieser Allgemeinverfügung festgestellt wird, wird diese durch die oberste Jagdbehörde novelliert.

1.9 Befristung und vorzeitiges Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 3. November 2031. Sollte der Erhaltungszustand des Wolfes in der kontinentalen biogeografischen Region zwischenzeitlich als ungünstig eingestuft werden, treten die Regelungen dieser Allgemeinverfügung an dem Tag der Bekanntmachung durch die oberste Jagdbehörde außer Kraft.

2 Wichtige Hinweise zum verfügenden Teil dieser Allgemeinverfügung

Um die Wahrscheinlichkeit der Erlegung des jeweiligen schadenstiftenden Wolfes zu erhöhen, soll die Ausübung der Jagd auf einen Wolf in einem Interventionsgebiet möglichst nah am Schadensort beziehungsweise am jeweiligen Standort des geschädigten Weidetierbestandes erfolgen.

Die in einem Interventionsgebiet zur Jagdausübung berechtigten Personen sollten sich mit der oder dem von dem jeweiligen Schaden betroffenen Nutztierhaltenden in Verbindung setzen, um gegebenenfalls aktuelle Informationen über den Aufenthalt der betroffenen Nutztiere sowie über Wolfssichtungen zu erhalten sowie jagdliche Maßnahmen im Umfeld der Nutztierhaltung abzustimmen. Hierzu kann auch unter besonderer Beachtung aller Sicherheitsaspekte die Bejagung eines Wolfes in unmittelbarer Nähe des Weidetierbestandes gehören.

Sofern behördlicherseits gesicherte Hinweise auf äußerlich erkennbare Merkmale vorliegen, anhand derer die Ansprache des schadenstiftenden Wolfes im Gelände unterstützt werden kann, sind diese den in einem Interventionsgebiet zur Jagdausübung berechtigten Personen durch die unteren Jagdbehörden mitzuteilen.

Nationenübergreifende, bundeslandübergreifende und landkreisübergreifende Fälle werden in einem separaten Erlass der obersten Jagdbehörde geregelt.

3 Deklaratorischer Teil

3.1 Verhältnis der Allgemeinverfügung zu sonstigen Regelungen des Bundesjagdgesetzes

Sofern die örtlichen Gegebenheiten es in Einzelfällen erfordern, kann die zuständige untere Jagdbehörde die Fläche eines Interventionsgebietes, das auf Grundlage der Allgemeinverfügung entstanden ist, sinngemäß erweitern, indem sie die Erlegung von schadenstiftenden Wölfen in Jagdbezirken mit räumlichem Bezug zum Interventionsgebiet gemäß § 22d Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes anordnet. Die Bestimmung der Gebiete erfolgt in Beratung durch das Landesamt für Umwelt.

Die Bestimmungen über Anordnungen des § 22d Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes bleiben unberührt.

3.2 Bestandsregulierende Bejagung von Wölfen

Sofern

a) die schadensbezogene Bejagung von Wölfen in Interventionsgebieten nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung in Kombination mit der Umsetzung von geeigneten Herdenschutzmaßnahmen nicht ausreicht, um Weidetierrisse durch Wölfe im Land Brandenburg gegenüber den Risszahlen der Jahre 2020 bis 2024 für das Land Brandenburg in Kombination mit geeigneten Herdenschutzmaßnahmen auf einem deutlich niedrigeren Niveau zu halten, und sich der Anteil an Rissereignissen mit Überwindung des geeigneten Herdenschutzes deutlich erhöht und
b) das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat von der Rechtsverordnungsermächtigung gemäß § 22d Absatz 6 des Bundesjagdgesetzes Gebrauch gemacht oder bundesweite Rahmenparameter für revierübergreifende Managementpläne sowie eine Anzahl maximal erlegbarer Wölfe für die Bundesländer mitgeteilt hat, welche die Vereinbarkeit der Jagd mit der Aufrechterhaltung des günstigen Erhaltungszustands der Tierart Wolf in Deutschland gewährleisten, oder
c) sich die Bundesländer mit territorialen Wolfsvorkommen in der kontinentalen biogeografischen Region auf eine Anzahl maximal in den jeweiligen Bundesländern erlegbarer Wölfe geeinigt haben, welche die Vereinbarkeit der Jagd mit der Aufrechterhaltung des günstigen Erhaltungszustands der Tierart Wolf in der kontinentalen biogeografischen Region Deutschlands rechtssicher gewährleistet,

macht die oberste Jagdbehörde nach Konsultation des Landesjagdbeirates eine Anzahl von Wölfen im Amtsblatt für Brandenburg bekannt, die maximal ohne Bezug zu konkreten Schadensereignissen bejagt werden dürfen.

Die Anzahl der maximal erlegbaren Wölfe wird durch die oberste Jagdbehörde in Abhängigkeit der geografischen Verteilung der Schadensereignisse und anhand der populationsrelevanten Daten über den Wolfsbestand entweder landesweit oder regional für bestimmte Gebiete (Weidegebiete) ermittelt. Die Bejagung von adulten Wölfen soll entsprechend der Festlegung der landesweiten oder regionalen Anzahl der maximal erlegbaren Wölfe nach entsprechender Änderung der Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg in der Zeit vom 1. September bis zum 31. März zulässig sein. § 22 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes bleibt unberührt.

3.3 Jagd in Schutzgebieten

Die Zulässigkeit der Bejagung von Wölfen gemäß dieser Allgemeinverfügung im Nationalpark Unteres Odertal, in Naturschutzgebieten und Biosphärenreservaten richtet sich nach dem Nationalparkgesetz beziehungsweise der jeweiligen Naturschutzgebiets- und Biosphärenreservatsverordnung.

Die Anwendung der Anordnungsbefugnisse gemäß § 22d Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes in den in Nummer 1.1.2 dieser Allgemeinverfügung genannten Gebieten bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

3.4 Weitere Regelungen in Bezug auf die Tierart Wolf

Die sachlichen Verbote des § 19 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes bleiben mit Ausnahme der Regelungen unter Nummer 1.6 dieser Allgemeinverfügung (Einsatz von Nachtsichttechnik) unberührt. Gemäß § 22c Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes ist es verboten, wildlebende Wölfe zu füttern oder kranke oder verletzte Wölfe aufzunehmen, um sie gesundzupflegen. Ausgenommen sind Maßnahmen der zuständigen Behörde. Gemäß § 22c Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes ist es verboten, bei der Jagd auf Wölfe elektronische Vorrichtungen, die töten oder betäuben können, Sprengstoff oder Fallen, die nach ihrer Bauart oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind, zu verwenden.

Die Mindestanforderungen an Kaliber und Geschossenergie für die Bejagung der Tierart Wolf ist in § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Bundesjagdgesetzes geregelt.

Die Vermarktungsverbote gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels für im Rahmen der jagdlichen Aneignung in Besitz gelangte tote Wölfe einschließlich der hierzu ergangenen Straf- und Sanktionsvorschriften gemäß den §§ 69, 71, 71a und 47 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten unmittelbar.

3.5 Regelungen bei Vorliegen eines ungünstigen Erhaltungszustands

Sobald die Regelungen dieser Allgemeinverfügung nach Nummer 1.9 dieser Allgemeinverfügung aufgrund einer Einstufung des Erhaltungszustands der Tierart Wolf als ungünstig außer Kraft treten, gilt für die Jagd auf den Wolf § 22d Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes. Die Erlegung von Wölfen kann auch in diesem Fall weiterhin durch die zuständige untere Jagdbehörde gemäß § 22d Absatz 4 Nummer 2 des Bundesjagdgesetzes angeordnet werden.

Die oberste Jagdbehörde ergreift in diesem Fall gemäß § 22b Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes Maßnahmen nach Artikel 14 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), um den Erhaltungszustand der Tierart Wolf so weit zu verbessern, dass deren Population künftig dauerhaft einen günstigen Erhaltungszustand erreichen kann.

3.6 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg folgenden Tag als öffentlich bekanntgegeben. Sie tritt am Tag der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

4 Begründung

4.1 Zuständigkeit

Gemäß § 22d Absatz 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Nummer 8 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg ist oberste Jagdbehörde des Landes Brandenburg die sachlich zuständige Behörde für das Aufstellen eines revierübergreifenden Managementplans für die Bejagung der Tierart Wolf. Der Managementplan ist gemäß § 22d Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes darauf auszurichten, die Vereinbarkeit der Jagd mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands zu gewährleisten; die Jagd ist nach Maßgabe des Managementplans auszuüben. Hinsichtlich der Belange des naturschutzfachlichen Artenschutzes wie der Aufrechterhaltung des günstigen Erhaltungszustands erfolgt dies im Benehmen mit dem Landesamt für Umwelt.

4.2 Zu Nummer 1.1.1

Seit der Etablierung von territorialen Wölfen in Brandenburg im Jahr 2007 sind landesweit 2 535 Übergriffe an Weidetieren registriert worden, bei denen ein Wolf als Verursacher zumindest nicht ausgeschlossen werden konnte. Hierbei wurden insgesamt 8 689 Tiere getötet. Da diese Schäden sowohl vermeidbares Leid bei den betroffenen Weidetieren als auch wirtschaftliche Schäden anrichten, sind Maßnahmen zu deren Minimierung erforderlich. Die fachgerechte Umsetzung geeigneter Herdenschutzmaßnahmen ist bei gleichzeitigem Erhalt des günstigen Erhaltungszustands eine der effektivsten Maßnahmen zur Reduktion von Schäden in der Weidetierhaltung. Geeignete Herdenschutzmaßnahmen können jedoch keinen vollständigen Schutz vor Übergriffen

durch Wölfe gewährleisten. Der Lerneffekt, welcher bei Wölfen bei erfolgreichem Überwinden geeigneter Herdenschutzmaßnahmen eintritt, kann außerdem eine Spezialisierung der Wölfe auf die Nutzung von Weidetieren als Nahrungsquelle zur Folge haben. Aus diesen Gründen ist im Sinne der Schadensreduktion eine Kombination der Umsetzung geeigneter Herdenschutzmaßnahmen mit der Erlegung schadenstiftender Wölfe erforderlich. Weiterhin kommt die oberste Jagdbehörde mit dieser Allgemeinverfügung der Verpflichtung aus § 22d Absatz 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes nach, einen revierübergreifenden Managementplan aufzustellen, soweit sich die Tierart Wolf in einem günstigen Erhaltungszustand befindet.

4.3 Zu Nummer 1.1.2

Gemäß § 22d Absatz 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes ist der revierübergreifende Managementplan für die Bejagung der Tierart Wolf, soweit er militärisch genutzte Flächen des Bundes und Flächen des Nationalen Naturerbes im Eigentum des Bundes betrifft, im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben aufgestellt. Nach Aussage der Bundesanstalt soll keine Bejagung der Tierart Wolf auf den militärisch genutzten Flächen und den Flächen des Nationalen Naturerbes im Eigentum des Bundes stattfinden. Sofern außerhalb der Regelungen des Managementplans Maßnahmen gemäß § 22d Absatz 3 oder Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes auf Flächen des Bundes erforderlich werden, bedarf die konkrete Umsetzung stets der vorherigen Abstimmung der unteren Jagdbehörde mit den zuständigen Stellen des Bundes.

Bei den in Nummer 1.1.2 genannten Flora-Fauna-Habitat-Gebieten, auf deren Flächen die vorliegende Allgemeinverfügung keine Anwendung findet, handelt es sich um Gebiete, die in Umsetzung von Artikel 4 Absatz 4 der FFH-Richtlinie als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Erhaltungszielverordnung) ausgewiesen sind. In den genannten Gebieten ist die nach wie vor im Anhang II der FFH-Richtlinie gelistete Tierart Wolf Erhaltungszielart. Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes unzulässig, sofern keine Ausnahme gemäß § 33 Absatz 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen wurde. Die erforderliche Einzelfallprüfung im Sinne einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes für die Bejagung von Wölfen in diesen Gebieten würde der unmittelbaren Anwendbarkeit dieser Allgemeinverfügung entgegenstehen. In den genannten Gebieten kann es dennoch zu Konflikten mit Wölfen kommen, insbesondere auf Flächen, welche zu Naturschutzzwecken durch Schafe beweidet werden. Um im Fall solcher Konflikte eine dennoch gegebenenfalls erforderliche Bejagung von Wölfen durchführen zu können, kann in diesen Gebieten von den Einzelfallgenehmigungen gemäß § 22d Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes sowie den Anordnungsbefugnissen nach § 22d Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes durch die unteren Jagdbehörden Gebrauch gemacht werden und den im Einzelfall erforderlichen Prüfungen in Bezug auf § 33 Absatz 1 beziehungsweise § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes Rechnung getragen werden.

4.4 Zu Nummer 1.2

Unter Nummer 1.2 dieser Allgemeinverfügung werden einzelne, in dieser Allgemeinverfügung verwendete Begriffe definiert.

4.5 Zu den Nummern 1.3.1 und 1.3.2

Der Erhaltungszustand des Wolfes ist gemäß dem Nationalen Bericht nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie in der kontinentalen biogeografischen Region als günstig eingestuft. Diese Einstufung liegt der vorliegenden Allgemeinverfügung zugrunde.

Das Management der brandenburgischen Wolfspopulation in Brandenburg erfolgt unter Beachtung der unionsrechtlichen Verpflichtungen aus der FFH-Richtlinie. Die Tierart Wolf ist nach Anhang V der FFH-Richtlinie eine Tierart von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein kann. Eine Entnahme aus der Natur durch Bejagung zum Zwecke des Managements ist demnach erlaubt, soweit diese gemäß der Überwachung des Erhaltungszustands nach Artikel 11 der FFH-Richtlinie mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar ist. Dementsprechend sind revierübergreifende Managementpläne für die Tierart Wolf gemäß § 22d Absatz 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes darauf auszurichten, die Vereinbarkeit der Jagd mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund gestaltet die oberste Jagdbehörde etwaige jagdliche Maßnahmen so aus, dass sie mit den Anforderungen an die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands in Einklang stehen. Zu diesem Zweck legt die oberste Jagdbehörde die Anzahl maximal erlegbarer Wölfe für ein jeweiliges Jagdjahr fest, welche gemäß der fachlichen Bewertung der obersten Jagdbehörde mit dem Beitrag Brandenburgs zur Erhaltung des günstigen Erhaltungszustands in der kontinentalen biogeografischen Region Deutschlands vereinbar ist. Hierbei wird im Sinne der Adressierung schadenstiftender Wölfe auf adulte beziehungsweise subadulte Wölfe abgestellt. Ist diese Anzahl erlegter Wölfe erreicht, erklärt die oberste Jagdbehörde die Bejagung von Wölfen in Interventionsgebieten für beendet, um eine Gefährdung des günstigen Erhaltungszustands durch Maßnahmen nach dieser Allgemeinverfügung zu vermeiden. Grundlage für die Festlegung der Anzahl maximal erlegbarer Wölfe sind die vom Landesamt für Umwelt im Rahmen des Monitorings

der Tierart Wolf ermittelten Daten zur Größe des brandenburgischen Wolfsbestandes. Das Monitoring basiert im Wesentlichen auf der Erfassung besetzter Territorien, insbesondere in Form von territorialen Einzelwölfen, Paaren und Rudeln. Gemäß Artikel 17 der FFH-Richtlinie wird von der Bundesregierung die Anzahl reproduktiver Einheiten (Rudel und Paare) in den jeweiligen biogeografischen Regionen Deutschlands an die EU-Kommission gemeldet. Im Rahmen dieser Meldung wird für die biogeografischen Regionen Deutschlands je eine „günstige Referenzpopulation“ ausgewiesen. Für die Festlegung der Anzahl maximal erlegbarer Wölfe werden die über das Monitoring der Länder erfassten reproduktiven Einheiten in das Verhältnis zur günstigen Referenzpopulation der kontinentalen biogeografischen Region Deutschlands gesetzt. Sofern mehr reproduktive Einheiten nachgewiesen werden als für die Einhaltung der günstigen Referenzpopulation nötig sind und der Bestand der kontinentalen biogeografischen Region Deutschlands stabil ist oder sich ausbreitet, ist die Erlegung dieser Anzahl Tiere im Rahmen des jagdlichen Managements zum Zweck der Schadensreduktion mit der Aufrechterhaltung des günstigen Erhaltungszustands vereinbar. Die Bestimmung des Anteils Brandenburgs an einer maximalen Zahl von Wölfen, die in der kontinentalen biogeografischen Region Deutschlands erlegt werden könnten, erfolgt proportional zum Anteil Brandenburgs am gesamten Wolfsbestand der kontinentalen biogeografischen Region Deutschlands. Zur Sicherstellung des Beitrags Brandenburgs zur Vereinbarkeit der Jagd mit der Aufrechterhaltung des günstigen Erhaltungszustands in der kontinentalen biogeografischen Region Deutschlands wird die Anzahl der erlegten Wölfe fortlaufend durch die oberste Jagdbehörde überwacht.

In der Meldung nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie der Bundesregierung 2025 wurde für die kontinentale biogeografische Region, in der Brandenburg liegt, ein Wolfsbestand für das Wolfsjahr 2023/2024 von 201 Rudeln und Paaren angegeben. Der mit Mehrheitsempfehlung der Bund/Länder AG Wolf im Auftrag der Umweltministerkonferenz empfohlene Wert für die günstige Referenzpopulation für die kontinentale biogeografische Region liegt bei 187 Rudeln und Paaren. Der Anteil Brandenburgs am Bestand der kontinentalen biogeografischen Region beträgt für das Wolfsjahr 2023/2024 71 von 201 Rudeln und Paaren (Stand der Meldung an die EU-Kommission), das heißt 35 Prozent. Die Differenz zwischen dem Istbestand zum Zeitpunkt der FFH-Meldung und dem Wert der günstigen Referenzpopulation beträgt 14 Rudel und Paare, was 28 adulten Wölfen entspricht. Wenn dieser Differenzwert durch eine Bejagung überschritten würde und auch andere Bundesländer ihren jeweiligen entsprechenden Anteil an Wölfen erlegen, wäre der Erhaltungszustand bei Unterschreitung des Referenzwertes von 187 Rudeln und Paaren in der kontinentalen biogeografischen Region und damit in der Gesamtbewertung im Sinne der Kriterien der FFH-Richtlinie für ganz Deutschland als ungünstig einzustufen. Dies bedeutet dann automatisch, dass diese Allgemeinverfügung nicht mehr anwendbar wäre. Da unklar ist, in welchem Umfang andere Bundesländer von der Bejagung von Wölfen Gebrauch machen, ist der aus Sicht der obersten Jagdbehörde derzeit sicherste Weg, einen Anteil Brandenburgs von 35 Prozent an der Differenz von 28 adulten Wölfen zwischen festgesetzter Referenzpopulation und Bestandszahl der Meldung an die Kommission nicht zu überschreiten. Dieser läge derzeit also bei 9,8, also aufgerundet zehn adulten Wölfen. Diese Zahl kann sich in den nächsten Jahren je nach Entwicklung des Wolfsbestandes in Deutschland für Brandenburg ändern.

4.6 Zu Nummer 1.3.3

Das Ziel der Bejagung in Interventionsgebieten ist das Erlegen des jeweiligen schadenstiftenden Wolfes zur Reduktion von Schäden in der Weidetierhaltung. Dafür wurde ein pragmatisches, praxisorientiertes Verfahren gewählt, nach dem bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Nummer 1.3.3 Buchstabe a bis d und der Information der zur Jagdausübung berechtigten Personen über die Zulässigkeit der Jagd durch die zuständige untere Jagdbehörde die Bejagung unmittelbar nach den in dieser Allgemeinverfügung definierten Kriterien und Vorgaben zulässig ist.

Schäden an Weidetieren, welche mutmaßlich durch Wölfe verursacht wurden, sind beim Landesamt für Umwelt zu melden. Dieses ist für die Begutachtung der Schäden sowie der getroffenen Herdenschutzmaßnahmen zuständig - eine Aufgabe, die im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden, die durch den Wolf verursacht wurden, (Schadensausgleichs-RL) unabhängig von einer etwaigen Bejagung von Wölfen wahrzunehmen ist. Die Meldung muss unverzüglich und spätestens binnen 24 Stunden erfolgen, um eine schnelle, sachgerechte Begutachtung vor Ort und schnelle Weitergabe der Information über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Bejagung schadenstiftender Wölfe zu gewährleisten. Als Grundlage für die Bejagung schadenstiftender Wölfe muss geprüft werden, dass ein oder mehrere Wölfe und nicht etwa Hunde für den Schaden verantwortlich sind. Die Sachverständige Person begutachtet anhand vor Ort erkennbarer Indizien (Rissbild, Spuren etc.), ob der Schaden mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von einem Wolf verursacht wurde. Die Feststellung erfolgt anhand von Kriterien, die von der obersten Jagdbehörde festgelegt und vorgegeben werden und die durch die Sachverständige Person objektiv nachvollziehbar dokumentiert werden. Zudem hat die Sachverständige Person zu begutachten, ob der jeweilige Schaden trotz ergriffener, geeigneter Herdenschutzmaßnahmen im Sinne der Anlage dieser Allgemeinverfügung eingetreten ist.

Indem die Bejagung schadenstiftender Wölfe nur in Fällen zulässig ist, bei denen Herdenschutzmaßnahmen überwunden wurden, die nach der Anlage dieser Allgemeinverfügung geeignet sind, um Weidetiere vor Übergriffen durch Wölfe zu schützen, und daraufhin ein Schaden (Tötung oder Verletzung durch Wolf) an

einem oder mehreren Weidetieren eingetreten ist, wird sichergestellt, dass den entsprechenden Schadensereignissen kein normales Jagdverhalten, sondern gezieltes Überwinden von Herdenschutzmaßnahmen zugrunde liegt.

Die Informationsweitergabe über die Zulässigkeit der Bejagung von Wölfen in einem Interventionsgebiet sowie über deren zeitlichen Umfang (Datum der Beendigung der Jagd, sofern diese nicht vorzeitig durch Erlegung eines Wolfes beendet wird) und räumlichen Umfang (Benennung der Jagdbezirke, in denen die Bejagung zulässig ist) an die Jagdausübungsberechtigten ist eine notwendige Voraussetzung für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Über die unteren Jagdbehörden wird sichergestellt, dass ein lückenloser Datenrückfluss über das Bestehen von Interventionsgebieten an die oberste Jagdbehörde erfolgt.

Die Abgrenzung des Gebietes, in dem die Bejagung schadenstiftender Wölfe zulässig ist, muss die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass der jeweils schadenstiftende Wolf erlegt wird. Gleichzeitig muss der Vollzug für die unteren Jagdbehörden und die Jagdausübungsberechtigten praktikabel, schnellstmöglich und rechtssicher umsetzbar sein. Es ist wahrscheinlich, dass ein schadenstiftender Wolf zeitnah zu dem entsprechenden Schadensort zurückkehren wird und dass er, aufgrund erlernten Verhaltens, vermehrt Weidetiere - auch solche, die durch geeignete Herdenschutzmaßnahmen geschützt sind - als Nahrungsquelle nutzt. Daher ist die Wahrscheinlichkeit, dass es sich bei einem Wolf, der in einem engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang zum Rissereignis angetroffen wird, um den jeweiligen schadenstiftenden Wolf handelt, hinreichend gegeben und die Erlegung dieses Wolfes ist geeignet, um Schäden in der Weidetierhaltung zu reduzieren. Dass dennoch auch ein unbeteiligter Wolf bejagt werden kann, der sich im Interventionsgebiet aufhält, kann nicht ausgeschlossen und muss im Rahmen einer Risikoabwägung in Kauf genommen werden.

Dass die Jagd über den Radius hinaus auch in den von dem gezogenen Kreis betroffenen Revieren ganzflächig zulässig ist, hängt mit jagdpraktischen Erwägungen zusammen. Die Grenzen eines strengen Kreises oder eigens für die Gebietsabgrenzung gewählte Landmarken sind im Revier, insbesondere in der Dunkelheit, schwieriger auszumachen als die Grenzen des Reviers, welche den Jagenden stets genau bekannt sind. Zudem würden individuelle Abgrenzungen der Gebiete anhand bestimmter Landmarken zusätzliche Abstimmungswege und Entscheidungsfindungen bei den unteren Jagdbehörden erfordern, was einen entsprechenden zeitlichen Verzug bis zum Beginn der Jagdausübung bedeuten würde. Die Fläche der nach Nummer 1.2 Ziffer 3. in Verbindung mit Nummer 1.3.3 beziehungsweise Nummer 1.3.3.2 dieser Allgemeinverfügung jeweils entstehenden Interventionsgebiete vereint demnach das Kriterium des engen Bezugs zum Schadensort mit einer praxisorientierten Umsetzbarkeit. Hierbei ist auch die Wanderschäferei zu berücksichtigen.

Anhand der praktischen Erfahrungen des Landes Brandenburg mit der Entnahme von Wölfen im Vollzug der Regelungen der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für den Wolf hat sich ein Zeitraum von acht Wochen im Sinne einer möglichst erfolgreichen Entnahme des jeweils schadenstiftenden Wolfes als praktikabel herausgestellt. Aufbauend auf diese Erfahrung umfasst der Bejagungszeitraum in Interventionsgebieten bis zu acht Wochen ab der Schadensfeststellung.

4.7 Zu den Nummern 1.3.3.1 und 1.3.3.2

In Anlehnung an § 22d Absatz 3 Satz 4 des Bundesjagdgesetzes endet die Jagd auf den Wolf mit dem Abschuss eines Wolfes unmittelbar. Dies soll sicherstellen, dass Wölfe in Interventionsgebieten nicht über die Erlegung des schadenstiftenden Wolfes hinaus bejagt werden. Weiterhin kann die Erreichung des Ziels der Schadensreduktion in der Weidetierhaltung nach Beendigung der Bejagung überprüft werden. Bleiben weitere Schäden an Weidetieren unter Überwindung geeigneter Herdenschutzmaßnahmen in dem betreffenden Gebiet aus, ist eine Bejagung weiterhin nicht notwendig. Jedoch muss es sich bei dem erlegten Wolf nicht notwendigerweise um den schadenstiftenden Wolf handeln, da schadenstiftende Wölfe in der Regel nicht von anderen Wölfen im Gelände äußerlich unterscheidbar sind. Das Verfahren der Bejagung in einem Interventionsgebiet kommt vereinfacht - ohne erneute Rissbegutachtung - weiterhin für acht Wochen zur Anwendung, wenn kurz nach der Erlegung innerhalb von sieben Tagen erneut ein Schaden in der gleichen Weidetierhaltung eintritt, und kommt wiederholt erneut zur Anwendung, wenn nach einem längeren Zeitraum nach der zulässigen Erlegung alle Voraussetzungen nach Nummer 1.3.3 Buchstabe a bis d vorliegen. Diese Abstufung soll eine praktikable weitere Bejagung des schadenstiftenden Wolfes ermöglichen.

4.8 Zu Nummer 1.3.4

Die oberste Jagdbehörde hebt die Schonzeit gemäß § 22 Absatz 1 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit § 31 Absatz 3 Nummer 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg in den einzelnen Jagdbezirken, die nach Nummer 1.2 Ziffer 3. in Verbindung mit Nummer 1.3.3 dieser Allgemeinverfügung Teil eines Interventionsgebietes sind, für den jeweiligen Zeitraum der Zulässigkeit der Bejagung (acht Wochen ab Feststellung des jeweiligen Schadens) auf. Eine Beschränkung der schadensbezogenen Bejagung von Wölfen in Interventionsgebieten auf den Zeitraum der in § 22d Absatz 2 Satz 4 des Bundesjagdgesetzes ausgewiesenen Jagdzeit vom 1. Juli bis zum 31. Oktober würde dem Zweck der Bejagung zuwiderlaufen. Durch Wölfe verursachte Schäden an Weidetieren treten nicht nur im zuvor benannten Zeitraum, sondern über das gesamte Jagdjahr verteilt auf. Eine zeitliche Lücke in der Bejagungsmöglichkeit würde die Wirksamkeit der Bejagung in Interventionsgebieten als Maßnahme zur Schadensreduktion erheblich einschränken. Unberührt

von der ganzjährigen Geltung bleibt der Elterntierschutz nach § 22 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes.

4.9 Zu Nummer 1.4.1

Die Pflicht, das Erlegen oder Krankschießen eines Wolfes sowie das Auffinden eines toten Wolfes der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, beruht auf § 22d Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes. Da mit dem Erlegen eines Wolfes die Zulässigkeit der Bejagung in einem Interventionsgebiet nach Nummer 1.3.3.1 dieser Allgemeinverfügung endet, hat der Erleger oder die Erlegerin die zuständige untere Jagdbehörde unmittelbar nach der Erlegung zu informieren. So soll sichergestellt werden, dass die Beendigung der Zulässigkeit der Jagd schnellstmöglich kommuniziert wird, um weitere Abschüsse zu vermeiden. Weiterhin soll sichergestellt werden, dass die oberste Jagdbehörde durch direkte Mitteilung erfolgter Erlegungen durch die unteren Jagdbehörden einen möglichst tagesaktuellen Stand der Umsetzung dieser Allgemeinverfügung behält, um die Einhaltung der maximalen Anzahl bejagbarer Wölfe fachgerecht koordinieren zu können. Um insbesondere an den Wochenenden eine zügige Informationsweitergabe über die Erlegung eines Wolfes unter den in einem Interventionsgebiet zur Jagdausübung berechtigten Personen zu gewährleisten, müssen diese die Erlegung eines Wolfes auch untereinander auf direktem Weg sofort per Mobilfunk oder Funk kommunizieren.

4.10 Zu Nummer 1.4.2

Grundsätzlich steht der oder dem Jagdausübungsberechtigten das Aneignungsrecht an erlegten und tot aufgefundenen Wölfen zu, jedoch beschränkt § 22d Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes das Aneignungsrecht dahingehend, dass die oder der Jagdausübungsberechtigte der zuständigen Behörde die Untersuchung und Probenahme eines Wolfes zu ermöglichen hat. Dies ist notwendig, um den Erhaltungszustand der Tierart Wolf im Rahmen des Monitorings überwachen zu können. Die Untersuchung und Probenahme ist im Rahmen der Umweltbeobachtungsaufgaben nach § 6 des Bundesnaturschutzgesetzes dem Landesamt für Umwelt beziehungsweise von diesem beauftragten Stellen übertragen.

4.11 Zu Nummer 1.5

Bei Vorliegen eines günstigen Erhaltungszustands und eines erlassenen Managementplans im Sinne von § 22d Absatz 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes greift § 22d Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes nicht. In diesem Fall tritt an die Stelle der unmittelbaren Anwendung des § 22d Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes die Bindung der Jagdausübung an die Regelungen des Managementplans. Dies folgt ausdrücklich aus dem Wortlaut des § 22d Absatz 2 Satz 4 des Bundesjagdgesetzes, wonach die Jagd „nach Maßgabe des Managementplans“ auszuüben ist. Eine unmittelbare Genehmigung der Jagd auf Wölfe im Interesse der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses auf Grundlage des § 22d Absatz 3 Nummer 2 und 3 des Bundesjagdgesetzes kommt insoweit nicht in Betracht. Dennoch können Einzelfälle auftreten, in denen eine Bejagung eines oder mehrerer Wölfe im Interesse der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist. Als Handlungsgrundlage für diese Fälle wird der Regelungsgehalt des § 22d Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Bundesjagdgesetzes inhaltsgleich in diese Allgemeinverfügung aufgenommen.

Die Entscheidung über eine Genehmigung obliegt den unteren Jagdbehörden. Dies ermöglicht eine sachgerechte und an der jeweiligen konkreten Situation ausgerichtete Entscheidung. Die nähere Ausgestaltung der fachlichen Anforderungen wird durch Erlass der obersten Jagdbehörde geregelt.

4.12 Zu Nummer 1.6

Die oberste Jagdbehörde kann auf Grundlage des § 26 Absatz 2 Satz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg die Verbote des § 19 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes örtlich und zeitweise einschränken. Zugelassen wird hier gemäß § 22d Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Bundesjagdgesetzes der Einsatz von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.2 des Waffengesetzes. Dies geschieht für einzelne Jagdbezirke, die nach Nummer 1.2 Ziffer 3. in Verbindung mit Nummer 1.3.3 dieser Allgemeinverfügung Teil eines Interventionsgebietes sind, für den jeweiligen Zeitraum der Zulässigkeit der Bejagung schadenstiftender Wölfe (acht Wochen ab Feststellung des jeweiligen Schadens) zum Zweck der Vermeidung übermäßiger Wildschäden (Schaden im Sinne von Nummer 1.2 Ziffer 4. dieser Allgemeinverfügung). Der Wolf ist auch dämmerungs- und nachtaktiv. Wolfsrisse auf Nutztiere ereignen sich regelmäßig während der Nachtzeit. Eine erfolgreiche Bejagung schadenstiftender Wölfe macht es daher erforderlich, dass die Jägerin oder der Jäger zumindest auch nachts tätig werden kann. Nicht zuletzt aus Gründen der Waidgerechtigkeit, namentlich zum Antragen eines tödlichen Schusses, ist die Verwendung der vorbezeichneten Nachtzieltechnik geboten. Im Gegensatz zur Jagd auf anderes Wild handelt es sich bei der Jagd auf Wölfe in Interventionsgebieten stets um zeitlich und räumlich beschränkte Einzelfälle. Die Jagd ist hier immer nur aufgrund eines konkreten, durch den Wolf verursachten Schadensereignisses zulässig. Aus diesen Gründen und um den bürokratischen Aufwand gering zu halten, hat die oberste Jagdbehörde das ihr eingeräumte Ermessen dahin ausgeübt, die Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen für die Bejagung von Wölfen in Interventionsgebieten zuzulassen.

4.13 Zu den Nummern 1.7 und 1.8

Der Widerrufsvorbehalt dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 36 Absatz 2 Nummer 3 des Verwaltungs-

verfahrensgesetzes. Der Widerrufs- und Änderungsvorbehalt wird in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entsprechend dem Zweck der Ermächtigungsgrundlage und unter Beachtung von Ermessensgrenzen nach § 40 des Verwaltungsverfahrensgesetzes angeordnet. § 22d Absatz 2 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes bestimmt, dass der Managementplan bei Bedarf von der zuständigen Behörde zu überprüfen und zu aktualisieren ist. Die Anordnung des Widerrufs- und Änderungsvorbehalts ermöglicht der obersten Jagdbehörde, die Allgemeinverfügung mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise zu widerrufen oder zu ändern, um etwa auf Bestands- und Schadensentwicklungen oder rechtliche Entwicklungen zu reagieren. Dies dient der Sicherstellung eines adaptiven, wissenschaftlich fundierten und rechtssicheren Wolfsmanagements, das sowohl den Anforderungen des Artenschutzes als auch den berechtigten Interessen der Weidetierhaltung Rechnung trägt. Angesichts der dynamischen Entwicklung der Wolfspopulation sowie regional unterschiedlicher Ausgangslagen ist ein statischer Managementansatz nicht ausreichend. Daher ist es erforderlich, diese Allgemeinverfügung fortlaufend zu evaluieren und bei Bedarf anzupassen.

4.14 Zu Nummer 1.9

Revierübergreifende Managementpläne für die Tierart Wolf sind durch die zuständige Behörde gemäß § 22d Absatz 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes aufzustellen, soweit sich die Tierart Wolf in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. Befindet sich die Tierart Wolf hingegen in einem ungünstigen Erhaltungszustand, gelten die Regelungen des § 22d Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes. Im Fall des ungünstigen Erhaltungszustands fehlt die Grundlage für die Aufstellung eines revierübergreifenden Managementplans, weshalb die Regelungen dieser Allgemeinverfügung in diesem Fall außer Kraft treten.

4.15 Erfüllungsaufwand und Konnexität

Die oberste Jagdbehörde ist mit der letzten Novellierung des Brandenburgischen Landesjagdgesetzes gemäß § 58 Nummer 8 und 9 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg für die Aufstellung eines revierübergreifenden Managementplans für den Wolf sowie für das Ergreifen der notwendigen Maßnahmen, wenn sich die Tierart Wolf in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, zuständig gemacht worden. Diese gesetzgeberische Maßnahme folgt einerseits der Intention, dass diese beiden im Bundesjagdgesetz mit dessen Novellierung für die Tierart Wolf neu aufgenommenen Aufgaben aufgrund der kreisübergreifenden, landesweiten Stoßrichtung der Regelungen auf Landesebene sinnvoller aufgehoben sind, und folgt andererseits der Intention, die Landkreise in dieser Hinsicht von neuen Aufgaben nach dem Bundesjagdgesetz zu entlasten. Die den Landkreisen nunmehr zufallenden Vollzugsaufgaben nach § 22d Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes (Anordnungen) sowie die sich aus dem revierübergreifenden Managementplan nach § 22d Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes ergebenden Aufgaben beziehen sich auf überschaubare Fallzahlen der Bejagung schadenstiftender oder auffälliger Wölfe. Wenn man hier in analoger Betrachtung die bisherigen Fallzahlen des Vollzugs der Brandenburgischen Wolfsverordnung zugrunde legt, liegen die landesweiten Fallzahlen deutlich unter zehn pro Wolfsjahr. Derzeit können nach Maßgabe des Managementplans auch nur maximal zehn adulte Wölfe bejagt werden. Selbst der unwahrscheinliche Fall, dass eine solche Fallzahl nur einen Landkreis betreffen sollte, wäre aus Sicht der obersten Jagdbehörde nicht konnexitätsrelevant. Hinzu kommt, dass eine wesentliche Unterstützung der unteren Jagdbehörden im Vollzug weiterhin durch das Landesamt für Umwelt erfolgen wird. Hierzu gehört neben der Absicherung des Wolfsmonitorings die Bestellung von sachkundigen Personen zur Begutachtung gemeldeter Schadensfälle einschließlich der eingerichteten Wolfshotline sowie die fachliche Beratung der unteren Jagdbehörden.

4.16 Erläuterung zu Nummer 2 (Wichtige Hinweise zum verfügenden Teil dieser Allgemeinverfügung)

Der räumliche Zuschnitt eines Interventionsgebietes kann aus Gründen der praktikablen Gebietsabgrenzung anhand von Jagdbezirksgrenzen über den Nahbereich des Schadensereignisses hinausreichen. Weiterhin ist es im Falle von Herden, welche regelmäßig an wechselnden Standorten beweidet werden, wahrscheinlich, dass der jeweils schadenstiftende Wolf zum jeweils aktuellen Standort des beschädigten Weidetierbestandes zurückkehrt, um dort erneut Weidetiere zu jagen. Die Fokussierung der Jagdausübung auf den Nahbereich des Standorts des beschädigten Weidetierbestandes trägt diesem Umstand Rechnung und dient damit unmittelbar der zielgenauen Erlegung. Die Wahrscheinlichkeit, einen anderen, unauffälligen Wolf zu erlegen, soll mit dieser Vorgabe reduziert werden. Die Regelung stellt keine abschließende räumliche Beschränkung dar, sondern belässt der oder dem Jagdausübungsberechtigten einen Beurteilungsspielraum, um den praktischen Gegebenheiten vor Ort gerecht zu werden. Darüber sollten die zur Jagdausübung berechtigten Personen sich in einem Interventionsgebiet mit den von dem jeweiligen Schaden betroffenen Nutztierhaltenden in Verbindung setzen, um gegebenenfalls aktuelle Informationen über den Aufenthalt der betroffenen Nutztiere oder über Wolfssichtungen sowie jagdliche Maßnahmen im Umfeld der Nutztierhaltung abzustimmen.

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen abgegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de benannten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Gemäß § 22d Absatz 2 Satz 6 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung entfaltet eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise anordnen.

Potsdam, den 3. November 2026

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz

Im Auftrag

.....

Anlage

Geeignete Herdenschutzmaßnahmen

1 Geeignete Herdenschutzmaßnahmen

1.1 Schafe und Ziegen (Lamas, Alpakas)

1.1.1 Mobile Zaunanlagen

a) Bodennah abschließende stromführende Zäune (Elektronetzzäune oder mindestens 5-litzige Elektrozäune) von mindestens 120 Zentimeter Höhe. Bei Litzenzäunen Bodenabstand der Litzen 20 - 40 - 60 - 90 - 120 Zentimeter.
b) Elektronetzzäune von mindestens 90 Zentimeter Höhe mit zusätzlicher Litze beziehungsweise Breitbandlitze (insgesamt 120 Zentimeter hoch).
c) Elektronetzzäune von mindestens 90 Zentimeter Höhe in Kombination mit Herdenschutzhunden (in der Regel mindestens zwei geprüfte erwachsene Herdenschutzhunde je Nutztierherde, abhängig von der Größe und Übersichtlichkeit der Weidefläche).

Die Schutzzäune müssen eine Mindestspannung von 4 000 Volt aufweisen (auf extrem trockenen Standorten und bei hohem, nassem Aufwuchs 2 500 Volt) und sind grundsätzlich auch wasserseitig zu stellen. Sofern dies nach Einschätzung der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege im Einzelfall sinnvoll und zumutbar ist, sind zusätzlich einfache optische (zum Beispiel Flatterband) und akustische (zum Beispiel Glöckchen) Abschreckungsmaßnahmen durchzuführen.

1.1.2 Festzaunanlagen

Eine weitere Möglichkeit zur Abwendung von Wolfsübergriffen sind ausreichend hohe (mindestens 140 Zentimeter) Drahtgeflechtzäune mit Untergrabungsschutz und zusätzlicher Litze beziehungsweise Breitbandlitze (ab Bodenoberfläche insgesamt 160 Zentimeter hoch) als Überkletterschutz. Als Untergrabungsschutz sind zwei stromführende Drahtlitzen (Bodenabstand 20 und 40 Zentimeter, Mindestspannung 2 500 Volt) mittels Abstandsisolatoren außen am Zaun anzubringen. Alternativ kann bei neuen Zäunen entweder ein mindestens 100 Zentimeter breiter Teil des Drahtgeflechtzauns (Gesamthöhe des Drahtgeflechts also mindestens 2,40 Meter) außen vor dem Zaun flach ausgelegt und mit Erdankern am Boden fixiert oder der Zaun mindestens 50 Zentimeter tief eingegraben werden (Gesamthöhe des Drahtgeflechts also mindestens 1,90 Meter). Bei bestehenden Zäunen kann alternativ ein mindestens 100 Zentimeter breiter Drahtgeflechtstreifen außen vor dem Zaun flach ausgelegt, mit Bindedraht mit dem bestehenden Zaun fest verbunden und mit Erdankern am Boden fixiert werden.

1.1.3 Nachtpferche, Behirtung

Im Einzelfall kann auch das tägliche Verbringen der Herde in gemäß Nummer 1 gesicherte Nachtpferche, geschlossene Ställe sowie eine Behirtung eine Lösung sein, deren Eignung durch die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege zu prüfen ist.

1.2 Gehegewild und Laufvögel

180 Zentimeter hohe Drahtgeflechtzäune mit Untergrabungsschutz. Als Untergrabungsschutz sind zwei stromführende Drahtlitzen (Bodenabstand 20 und 40 Zentimeter, Mindestspannung 2 500 Volt) mittels Abstandsisolatoren außen am Zaun anzubringen. Alternativ kann bei neuen Zäunen entweder ein mindestens 100 Zentimeter breiter Teil des Drahtgeflechtzauns (Gesamthöhe des Drahtgeflechts also mindestens 2,80 Meter) außen vor dem Zaun flach ausgelegt und mit Erdankern am Boden fixiert oder der Zaun mindestens 50 Zentimeter tief eingegraben werden (Gesamthöhe des Drahtgeflechts also mindestens 2,30 Meter). Bei bestehenden Zäunen kann alternativ ein mindestens 100 Zentimeter breiter Drahtgeflechtstreifen außen vor dem Zaun flach ausgelegt, mit Bindedraht mit dem bestehenden Zaun fest verbunden und mit Erdankern am Boden fixiert werden.

1.3 Rinder und Pferde

Rinder und insbesondere Pferde sind einem ungleich geringeren Risiko von Wolfsübergriffen ausgesetzt als

Schafe und Ziegen beziehungsweise Gatterwild. In der Regel sind nur Kälber und Fohlen in den ersten Lebenswochen betroffen. Aber auch kleine und/oder hornlose Rinderrassen sowie Kleinpferde und Ponys können in ähnlicher Weise wie Schafe und Ziegen gefährdet sein. Zum Schutz von Kälbern und Fohlen in der besonders kritischen Zeit von der Geburt bis zu einem Lebensalter von zwei Wochen reicht es im Allgemeinen aus, spezielle Abkalbe- beziehungsweise Fohlungsweiden einzurichten und gemäß Nummer 2.1 wolfssicher einzuzäunen.

Da nicht in jedem Fall davon ausgegangen werden kann, dass sich erwachsene Rinder und Pferde selbst vor Übergriffen schützen können und deshalb keines Herdenschutzes bedürfen (zum Beispiel Mutterkühe, die zum Teil hornlos gezüchtet werden), ist im Rahmen der Präventionsberatung oder nach einem Rissereignis von der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege festzustellen, ob unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse im Einzelfall spezielle Herdenschutzmaßnahmen geeignet sind oder nicht. Hierbei sind insbesondere die spezifischen Haltungs- und Betriebskonzepte (unter anderem Anzahl und Altersstruktur der Tiere, Herdenmanagement, Größe der Weideflächen), die Wehrhaftigkeit der Tiere gegenüber Wölfen sowie gegebenenfalls die agrarstrukturellen und landschaftlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

1.4 Anforderungen an das Weidezaun-Material

Das verwendete stromführende Leitermaterial soll folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Alle Verbindungen und Anschlüsse müssen aus hochleitfähigem Material und dauerhaft korrosionsbeständig sein. Sie sollten möglichst geschraubt oder festgeklemmt sein. Verbindungen unterschiedlicher Metalle sind zu vermeiden. Zur Stromversorgung ist ein Weidezaungerät mit folgenden technischen Mindestanforderungen einzusetzen:

- Maximale Spannung (Leerlaufspannung): 9 000 - 12 000 Volt
- Spannung bei einer Zaunlast von 500 Ohm pro Meter (Tierberührungsspannung): > 5 000 Volt
- Entladeenergie (Schlagstärke): > 3,0 Joule
- Theoretische Zaunlänge (einfach) bei starkem Bewuchs: < 3 Kilometer

Bei 12-Volt-Akkugeräten müssen geeignete Akkus zum Einsatz kommen.

Erdung:

- Die Spannung auf der Erdung darf bei belastetem Zaun (zum Beispiel Kurzschluss durch Metallstäbe zwischen Zaunleiter und Boden) 500 Volt nicht überschreiten.
- Eine Ausnahme bilden Plus-Minus-Zäune.

2 Sonstiges

Bei allen Einzäunungen für Weidetiere ist darauf zu achten, dass diese rundum geschlossen sind und die Sicherung auch den Bereich von möglichen Toren einschließt. Beim Aufstellen der Zäune muss genügend Abstand zu Böschungen, angrenzenden höheren Ebenen (Heu-, Silageballen oder Ähnliches) eingehalten werden, um ein Einspringen in die Weide durch den Wolf zu verhindern. Bei allen Ställen und Unterständen ist darauf zu achten, dass diese entweder innerhalb des eingezäunten Bereiches liegen oder anderweitig gegen ein Eindringen von Wölfen gesichert sind.

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg

Zweiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg

Vom 11. September 2026

Artikel 1

Die Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 7. November 2003 (ABl. 2004, S. 838), zuletzt geändert durch die Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 19. September 2025 (ABl. 2025, S. 790), wird wie folgt geändert:

In § 34 der Satzung wird Absatz 5 wie folgt eingefügt:

„(5) Für Bezieher von Verletztengeld, die wegen einer Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, zahlen die Unfallversicherungsträger nach Maßgabe des § 47 a SGB VII auf Antrag des Mitglieds diejenigen Beiträge an das Versorgungswerk, wie sie beim Bestehen von Versicherungspflicht nach den Bestimmungen zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten wären.“

§ 33 Abs. 4 Nr. 4 a wird wie folgt neu gefasst:

„4. Der Einkommensnachweis wird erbracht:

a) für Arbeitseinkommen durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das vorletzte Kalenderjahr. Der

Einkommenssteuerbescheid muss alle Einkünfte aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus Vermietung und Verpachtung und aus Land- und Forstwirtschaft erkennen lassen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Genehmigung

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg genehmige ich die am 11. September 2026 von der Vertreterversammlung zu Tagesordnungspunkten 11 e und 11 f beschlossenen Änderungen der Satzung (Änderung von § 34 und § 33 der Satzung).

Potsdam, den 19. Oktober 2026

Der Minister der Justiz und für Digitalisierung
in Vertretung

.....

**Ausfertigungsvermerk
zur Zweiundzwanzigsten Satzung zur Änderung
der Satzung des Versorgungswerkes
der Rechtsanwälte in Brandenburg**

Die Zweiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg wurde von der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg am 11. September 2026 beschlossen.

Die vorliegende Ausfertigung der Zweiundzwanzigsten Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg stimmt mit dem von der Vertreterversammlung beschlossenen Text überein.

Brandenburg an der Havel, den 30.10.2026

Rechtsanwalt	Rechtsanwalt .....
Vorsitzender des Vorstandes	Vorsitzender der Vertreterversammlung

Rentensteigerungsbetrag und Richtsatz für das Sterbegeld des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg

Bekanntmachung des Versorgungswerkes
der Rechtsanwälte in Brandenburg
Vom 28. Oktober 2026

Gemäß § 18 Absatz 2 und § 29 der Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 7. November 2003 (ABl. 2004 S. 838), zuletzt geändert durch die Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 19. September 2025 (ABl. 2025 S. 790), werden die Beschlüsse der Vertreterversammlung über den jährlichen Rentensteigerungsbetrag und den Richtsatz für das Sterbegeld nach Genehmigung durch das Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg als Versicherungsaufsicht wie folgt bekannt gemacht:

Der Rentensteigerungsbetrag wird mit Wirkung vom

- 01.01.2027 auf 81,00 EUR

festgesetzt.

Der Richtsatz für das Sterbegeld wird mit Wirkung vom

- 01.01.2027 in Höhe von 2.800,00 EUR

festgesetzt.

Brandenburg an der Havel, den 28. Oktober 2026

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg
Vorsitzender des Vorstandes

.....

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Nachlasssachen

Amtsgericht Brandenburg an der Havel
- Nachlassgericht -

50 VI 591/26

Beschluss

1. Auf Antrag wird die Verwaltung des Nachlasses von

   ...., geboren am 05.12.1955, verstorben am 30.08.2026, letzte Anschrift: 14772 Brandenburg an der Havel

   angeordnet.

2. Als Nachlassverwalter wird bestellt:

   - Herr Rechtsanwalt ....., Ravensbergweg 1, 14478 Potsdam

3. Der Wirkungskreis des Nachlassverwalters ..... umfasst:

   - Ermittlung des Nachlasses
   - Verwaltung des Nachlasses
   - Berichtigung von Nachlassverbindlichkeiten

   Er führt die Pflegschaft berufsmäßig.

14770 Brandenburg an der Havel, 29.10.2026
Amtsgericht - Nachlassgericht

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.